

II-3454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1717 IJ  
1985 -11- 07

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Rieder, Dr. Stippel  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend Vollziehung des Verbotsgegesetzes durch die  
staatsanwaltschaftlichen Behörden.

Die vor allem auch vor Schulen erfolgte Verbreitung der  
nationalsozialistischen Propagandaschrift "Halt" Nr. 26/Juni 1985  
haben die oben genannten Abgeordneten zum Anlass einer  
Anzeige nach dem Verbotsgegesetz genommen.

Der massive Propagandacharakter dieses Druckwerkes ergibt sich  
für jeden Leser aus dem Gesamteindruck und gipfelt vor allem  
in der Verherrlichung der SS in Wort und Bild, einer Inschutznahme  
Adolf Hitlers, die jeder historischen Wahrheit Hohn spricht,  
und einer Diffamierung der Widerstandsbewegung gegen das  
nationalsozialistische Unrechtsregime.

Nach der Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes stellt die  
nationalsozialistische Propaganda den Tatbestand des § 3 des  
Verbotsgegesetzes dar. Die danach erforderliche propagandistisch  
vorteilhafte Darstellung kann sich dabei nicht nur aus einzelnen  
konkreten Behauptungen, sondern auch aus einer Vielzahl von  
Beschönigungen und propagandistischen Wertungen im Gesamtzusammenhang  
des Gesamteindruckes des Druckwerkes ergeben, selbst wenn jede  
der einzelnen Stellen für sich allein betrachtet einen solchen  
Eindruck noch nicht vermittelt. Dazu ist auch auf die Entscheidung  
des OGH vom 10.3.1970 9 Os 179/69 hinzuweisen. In den Entscheidungs-  
gründen weist der OGH darauf hin, dass "es stets das Wesen einer  
gegen ein bestehendes Verbot betriebenen geschickten Propaganda ist,  
die Anpreisung, Entschuldigung oder Glorifizierung des

-2-

Verpönten keineswegs unter Berufung auf das Grundrecht der freien Meinungsäusserung offen zu erklären, sondern dies in unauf - fälliger Form und in für oberflächliche Betrachter harmlos erscheinende Verkleidungen einfließen zu lassen". Ferner ist auch die Entscheidung EvBl 1980/ 149 hinzzuweisen, wonach die Verharmlosung der Massenvernichtung in Konzentrationslagern unter § 3 g Verbotsgesetz fällt. Schliesslich ist ebenso wie die Verherrlichung der historischen Vorgänge um die Annexion Österreichs (EvBl 1979/154) andererseits auch die Diffamierung der österreichischen Widerstandsbewegung gegen das nationalsozialistische Unrechtsregime eine Form nationalsozialistischer Propaganda. Diffamierung ist in diesem Fall die negative Kehrseite der Propaganda: desto mehr der Widerstand diffamiert wird, umso mehr wird damit die Naziherrschaft als rechtsmässig hingestellt.

In diesem Sinn haben die Abgeordneten in ihrer Anzeige vom 28. Juni 1985 die Staatsanwaltschaft Wien ersucht, bei der Verfolgung des Druckwerkes auch alle Möglichkeiten nach dem Mediengesetz auszuschöpfen. Mit Schreiben vom 11. Juli 1985 teilte die Staatsanwaltschaft Wien mit, dass sie eine diesbezügliche Anzeige des Staatspolizeilichen Büros bereits am 13. Juni 1985 zurückgelegt habe. Schriftliche Ersuchen um Bekanntgabe der dafür massgebenden Erwägungen führten letztlich am 22. Oktober 1985 zu einer Aussprache mit den zuständigen Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Wien über die Handhabung des Verbotsgegesetzes.

Die Verbreitung solchen NS-Propagandamaterials vor Schulen stellt bekanntlich keinen Einzelfall dar. Die Handhabung des Verbotsgegesetzes und der Strafbestimmung gegen Verhetzung durch die staatsanwalt - schaftlichen Behörden ist daher über den Anlassfall hinaus von allgemeiner Bedeutung.

-3-

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn  
Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Von welchen Grundsätzen lassen sich die staatsanwaltschaftlichen Behörden bei der Anwendung des Verbotsgegesetzes auf die Verbreitung nationalsozialistischen Propagandamaterials, wie z.B. des Druckwerkes "Halt", leiten ?
2. Reichen die vom Obersten Gerichtshof zu einer zeitgemäßen Auslegung des Verbotsgegesetzes entwickelten Rechtssätze aus, um einer Diffamierung der österreichischen Widerstandsbewegung in solchen NS-Propagandaschriften wirksam zu begegnen ?
3. In welchen Fällen haben die staatsanwaltschaftlichen Behörden seit Beginn dieser Gesetzgebungsperiode Anträge zur Strafverfolgung der Verantwortlichen oder Anträge zur Einziehung oder Beschlagnahme wegen der Verbreitung nationalsozialistischen Propagandamaterials gestellt ?
4. In welchen Fällen haben die staatsanwaltschaftlichen Behörden in dem erwähnten Zeitraum Anzeigen wegen solcher Vorfälle zurückgelegt ?
5. Wird das Bundesministerium für Justiz dafür sorgen, dass die Staatsanwaltschaften bei der Verbreitung nationalsozialistischen Propagandamaterials die Möglichkeit der sofortigen Beschlagnahme nach dem Mediengesetz voll ausschöpfen ?

-4-

6. Ist das Bundesministerium für Justiz um eine Zusammenarbeit der Justizbehörden mit den Schulen im Fall der strafrechtlichen Verfolgung der Verbreitung von NS-Propagandamaterial vor Schulen, etwa durch rasche Verständigung von der Beschlagnahme, bemüht?
7. Ist das Bundesministerium für Justiz um eine Zusammenarbeit der Justizbehörden mit den Zoll- und Postbehörden hinsichtlich der Einfuhr von NS-Propagandamaterial aus dem Ausland bemüht?
8. Ist das Bundesministerium für Justiz bereit, dafür zu sorgen, daß die staatsanwaltschaftlichen Behörden die wegen der Verbreitung von NS-Propagandamaterial einschreitenden Anzeiger nicht nur dann verständigen, wenn die Anzeige zurückgelegt wird, sondern auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund der Anzeige tätig wird?